



Magistrate und Gremienbüros der Mitgliedstädte

Unser Zeichen:
Durchwahl:
E-Mail:

Datum: 21.04.2020
Rundschreiben: 316-2020

Empfehlungen zur Tätigkeit der Ortsbeiräte während der Corona-Pandemie

Der Hessische Landtag hat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie mit der Einführung des § 51a Hessische Gemeindeordnung eine gesetzliche Erleichterung zur Arbeit kommunaler Organe beschlossen. In diesem Zusammenhang ergeben sich in der Beratungspraxis Auslegungsfragen. Wir geben Hinweise zur Anwendung dieser Vorschrift.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit hat der Gesetzgeber mit § 51a eine neue Vorschrift in die Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingefügt.

§ 51a

Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung

(1) In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit die Gemeindevertretung für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle der Gemeindevertretung, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Finanzausschuss kann in diesem Fall in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden. Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Finanzausschusses. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen. Die Gemeindevertretung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, über die ein Ortsbeirat endgültig entscheidet.

Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung eine rechtlich sichere Möglichkeit für die Kommunen schaffen, notwendige Entscheidungen zu treffen, wenn die Gemeindevertretung nicht zusammentreten kann. Gleiches gilt für Ortsbeiräte.

Laut § 82 Abs. 3 HGO soll der Ortsbeirat bei allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, angehört werden. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht in allen den Ortsbezirk betreffenden Angelegenheiten. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand vorgelegt werden.

Soweit die Anhörung des Ortsbeirats ein Wirksamkeitserfordernis, bspw. bei der Verabschiedung einer Satzung, darstellt, steht der Ortsbeirat auch in Corona-Zeiten in der Situation, zusammentreten zu müssen. Hier kann der "Ersatz-Ausschuss" nach dem eindeutigen Wortlaut von § 51a Abs. 2 HGO nicht helfen. Insoweit empfehlen wir, Entscheidungen kommunaler Organe, welche das Zusammentreten des Ortsbeirats zwingend erforderlich machen würden, möglichst zu vertagen.

In allen anderen, nicht dringenden Angelegenheiten, in denen die Anhörung des Beirats nicht zwingend erforderlich ist, empfehlen wir in Anbetracht der aktuellen Lage den ehrenamtlichen Mitgliedern der Anhörungs-Ortsbeiräte, nicht zusammenzutreten.

Das Anhörungsrecht soll dem Ortsbeirat die Möglichkeit eröffnen, in wichtigen, den Ortsbezirk betreffenden Angelegenheiten Stellung zu beziehen, bevor das zuständige Organ eine Entscheidung trifft (HessVGH, Beschluss v. 5.1.1987 – 2 TG 3234/86, NVwZ 1987, 919). Parlamentarische Entscheidungen, die nicht drängen, werden aktuell verschoben. Die Beiratsmitglieder müssen folglich nicht befürchten, dass wenn sie nicht zusammentreten, wichtige Entscheidungen ohne ihre Anhörung getroffen werden.

Nach § 82 Abs. 4 S. 1 HGO kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen.

Wenn der zu beschließende Ortsbeirat bei ihm zur endgültigen Entscheidung übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die zur Herstellung der Beschlussfähigkeit notwendigen Zahl der Mandatsträger aktuell Sitzungen des Plenums für unmöglich oder unzutunlich hält, dann entscheidet in dringlichen Angelegenheiten der Finanzausschuss oder der beauftragte besondere Ausschuss, § 52a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 HGO. Eine Bildung eines Ausschusses des Ortsbeirates kommt nicht in Betracht, da die HGO grundsätzlich eine solche Ausschussbildung für Ortsbeiräte nicht vorsieht, auch nicht in § 51a HGO.

Hält jedoch ein beschließender Ortsbeirat die Einberufung des Beirats zu einer regulären Sitzung, in öffentlicher Sitzung sowie in beschlussfähiger Anzahl zusammenzutreten, weiterhin für möglich, ist für die Einladung des "Ersatz-Plenums" kein Raum (vgl. Dreßler, in: Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, 26. Ergänzungslieferung, § 51a HGO, 2. Erste Ausnahmestufe: Eil-Entscheidung des Ausschusses in öffentlicher Sitzung).

Empfehlenswert und erwünscht sind dabei selbstverständlich Absprachen zur Reduzierung des Teilnehmerkreises auf das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestmaß sowie ggfs. auch die Anmietung von Großräumen zur Gewährleistung des vom RKI empfohlenen Mindestabstands von 1,5 m sowie Hygienemaßnahmen.

Zur Minimierung des Personenkreises können Ortsbeiräte ebenso wenig wie die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit generell von ihren Sitzungen ausschließen (§§ 82 Abs. 6, 52 Abs. 1 S. 1 HGO). Das gilt auch in Zeiten von Corona. Eine funktionierende Demokratie verlangt gerade die Öffentlichkeit der Entscheidungsprozesse in der Stadtverordnetenversammlung, den Ausschüssen und Ortsbeiräten.

Jedoch besteht gegenüber dem Ausschluss der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Beschränkung dieser. Das Hineinlassen nur einer bestimmten Zahl von interessierten Bürgern hat es auch in der Praxis der kommunalen Parlamente in der Vergangenheit schon gegeben, insbesondere bei Raumkapazitätsproblemen. Um die Gefahr der Verbreitung des hoch ansteckenden Corona-Virus zu minimieren, wird es daher für zulässig erachtet, unter Beachtung des oben aufgeführten Abstandsgebotes nur eine begrenzte Zahl von interessierten Bürgern oder nur die Vertreter der interessierten Medien in den Sitzungssaal hineinzulassen (Dreßler, in: Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, 26. Ergänzungslieferung, § 51a HGO).

Bei einem Ortsbeirat wäre das also nur eine zusätzliche Person im Raum, nämlich "der" Vertreter der lokalen Presse. Dadurch kann der Kreis der physisch anwesenden interessierten Zuschauer und Zuhörer entscheidend eingekreist und trotzdem die Information der interessierten Öffentlichkeit über die wichtigen Entscheidungen gewährleistet werden.



Eine Entscheidung im Umlaufverfahren kommt für Ortsbeiräte ebenso wenig wie für die Stadtverordnetenversammlung in Betracht. Die im § 51a Abs. 1 S. 3 HGO ermöglichte Entscheidungsbildung im Umlaufverfahren, also nichtöffentlich und ohne Beratung und Diskussion in einer physischen Zusammenkunft der Ausschuss-Mitglieder, ist nur zugelassen für den Magistrat und den „Ersatz-Ausschuss“.

Auch eine telefonische Abstimmung oder per Video-Konferenz kommen in der kommunalen Demokratie nicht in Betracht. Dies widerspräche dem Öffentlichkeitsgebot. Zudem ist es gerade in Pandemie-Zeiten wichtig, das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung und das Vertrauen der Bevölkerung auf die Einhaltung der demokratischen Regularien durch die gewählten Volksvertreter hoch zu halten. Die Pandemie bedingt Vorkehrungen zur Erhaltung des Gesundheitsschutzes, sie zwingt jedoch keineswegs zu mehr Geheimhaltung bei den wichtigen Beschlüssen für das demokratische Gemeinwesen (Dreßler, in: Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, 26. Ergänzungslieferung, § 51a HGO). Virtuelle Sitzungen bedürften einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Diese gibt es bisher nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gieseler
Direktor